

Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 28.02.2021 folgende Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung Kreistagsabgeordnete

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| (1) | Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich | 172,-- € |
| | Kreistagsabgeordnete, die Ihre Unterlagen (z.B. Einladungen, Sitzungsvorlagen) ausschließlich in elektronischer Form beziehen, erhalten monatlich zusätzlich einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von | 26,-- € |
| (2) | Amts- bzw. funktionsabhängig erhalten Kreistagsabgeordnete neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 folgende besonderen Aufwandsentschädigungen monatlich: | |
| | a) für die Vertreter und Vertreterinnen der Landrätin bzw. des Landrates | 405,-- € |
| | b) für Fraktionsvorsitzende einen Sockelbetrag i. H. v.
sowie einen Betrag pro Fraktionsmitglied (Kreistagsabgeordnete) i. H. v. | 228,-- €
14,-- € |
| | c) für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages | 125,-- € |
| | d) für die weiteren dem Kreisausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten | 125,-- € |
| | e) für Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 71 u. § 73 NKomVG | 100,-- € |
| (3) | Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Abgeordnetenfunktionen werden nur wegen einer dieser Funktionen gewährt. | |
| (4) | Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat rückwirkend gezahlt. Sie ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Sie entfallen vollständig, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als 6 Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über 6 Monate hinausgehende Zeit. | |
| (5) | Ab Festsetzung der neuen Aufwandsentschädigungsregel wird dem Kreistag jährlich zu Jahresbeginn der durchschnittliche Steigerungssatz (in Prozent) des für den Landkreis Wolfenbüttel maßgeblichen TVöD-Abschlusses aus dem Vorjahr für die Entschädigungen gem. dieser Satzung vorgeschlagen; erstmals erfolgt dies zum Jahresbeginn 2024. | |

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Fraktions- und bis zu vier - pro Halbjahr - Fraktionsvorstandssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Kreistag oder Kreisausschuss genehmigt worden ist, ein Sitzungsgeld von 39,-- € je Sitzung oder Veranstaltung. Das Sitzungsgeld wird unabhängig davon gewährt, ob die Teilnahme an der Sitzung durch körperliche Anwesenheit oder lediglich per Zuschaltung durch Telefon oder auf andere Weise erfolgt. Vom Sitzungsbegriff sind Präsenzsitzungen, Telefon- und Videokonferenzen sowie auch Kombination derselben umfasst.

- (2) Abs. 1 findet auch Anwendung, soweit die Landrätin bzw. der Landrat wegen der Verhinderung der stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Kreistages oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter mit der repräsentativen Vertretung des Landkreises beauftragt.
- (3) Das in Abs. 1 festgesetzte Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung oder Veranstaltung und wird gewährt, wenn die Kreistagsabgeordnete/der Kreistagsabgeordnete mindestens die Hälfte der Gesamtdauer der Sitzung /Veranstaltung anwesend war. Wird eine Sitzungs- oder Veranstaltungsdauer von jeweils insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein erhöhtes Sitzungsgeld von 60,-- € gewährt. Bei mehreren Sitzungen oder Veranstaltungen an einem Tag dürfen zusammen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 und 2 wird eine Entschädigung von stündlich gem. der Höhe des Mindestlohngesetz, höchstens bis zu 66,-- € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Kreistagsmitgliedes angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.
- (5) ~~Für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG wird eine Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld entsprechend der Absätze 1 und 3 gewährt. § 2 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionsitzungen wird diesen Personen gewährt, soweit dies für die Aufgaben im jeweiligen Fachausschuss erforderlich ist.~~

Für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Abs. 7 und § 73 NKomVG wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 39,--€ für die Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des zugehörigen Fachausschusses gewährt. § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 1 und § 5 gelten entsprechend.

§ 3 Verdienstaufschlag, Pauschalstundensätze

Auf Antrag werden gemäß § 55 Abs. 1 NKomVG ersetzt:

- (1) unselbständigen Kreistagsabgeordneten der Verdienstaufschlag - ersatzweise Erstattung des Bruttobetragtes einschl. der Arbeitgeberanteile für die Sozial- und Zusatzversicherung an den Arbeitgeber - bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (2) selbständigen Kreistagsabgeordneten eine Verdienstaufschlagpauschale bis zum Höchstbetrag von 31,-- € pro Stunde und 185,-- € pro Tag,
- (3) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann,
- (4) ein Pauschalstundensatz von 11,-- €, höchstens 66,-- € pro Tag, wenn die bzw. der Kreistagsabgeordnete keine Ansprüche nach Ziff. 1 oder 2 geltend machen kann, aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Fahrtkosten für An- und Abreise von ihrem Hauptwohnsitz zu Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung in der Höhe, wie sie nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften für dienstlich notwendige Fahrten gewährt werden,
- (2) Abs. 1 Buchst. b) findet für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landrätin bzw. des Landrates i.S. des § 81 Abs. 2 NKomVG Anwendung, soweit diese bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises ihre privateigenen Kraftfahrzeuge einsetzen. Der Nachweis erfolgt in Form von Fahrtenbüchern, die der Landkreis zu stellen hat.

§ 5 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreistag oder Kreisausschuss. § 89 NKomVG gilt entsprechend.
- (3) Neben der nach dem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung kommt der Ersatz von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6 Kreisbrandmeister und sonstige im Feuerschutz für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Die Kreisbrandmeisterin bzw. der Kreisbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 670,-- € (netto) je Monat. Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.
- (2) Neben der nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungs geldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen) sowie des Verdienstaufalles. § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Daneben wird Verdienstaufall nach § 3 Ziff. 2 bzw. § 12 Abs. 3 NBrandSchG erstattet. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
- (4) Sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger erhalten je Monat folgende Aufwandsentschädigung:

a) Führerin bzw. Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaft	55,-- €
b) Kreisausbildungsleiterin bzw. Kreisausbildungsleiter	140,-- €
c) Kreisjugendfeuerwehrwartin bzw. Kreisjugendfeuerwehrwart	110,-- €
d) Kreissicherheitsbeauftragte bzw. Kreissicherheitsbeauftragter	55,-- €
e) Brandabschnittsleiterin bzw. Brandabschnittsleiter	
a) für den Brandschutzabschnitt West	450,-- €
b) für den Brandschutzabschnitt Ost	450,-- €
f) ständige Vertretung der Brandabschnittsleiterin bzw. des Brandabschnittsleiters	
a) für den Brandschutzabschnitt West	100,-- €
b) für den Brandschutzabschnitt Ost	100,-- €
g) Kreisfahrzeugbeauftragte bzw. Kreisfahrzeugbeauftragter	55,-- €

h) Gerätewartin bzw. Gerätewart Fachzug DekonMess	35,-- €
i) Führerin bzw. Führer des Fachzuges DekonMess	20,-- €

Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

- (5) Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Abs. 4 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen. Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
- (6) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach den Abs. 1 und 4 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.
- (7) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 für die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister und Abs. 4 f) für die Kreisbrandabschnittsleiterin bzw. den Kreisbrandabschnittsleiter unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Die hierfür entstehenden Kosten übernimmt der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 7

Kreisausbilderin bzw. Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr

Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Wolfenbüttel, die als Ausbilderin bzw. Ausbilder bei den vom Landkreis durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen tätig werden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gewährt.

§ 8

Mitglieder des Katastrophenschutzstabes

- (1) Den im Katastrophenschutzstab tätigen ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises Wolfenbüttel wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 € je Dienststunde sowie Wegstreckenentschädigung gezahlt.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter des Katastrophenschutz-Stabes erhält stattdessen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- € je Monat. Die stellvertretende Leiterin bzw. der stellvertretende Leiter des Stabes erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- € pro Monat.
- (3) Neben der nach Abs. 2 gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. ä. Auslagen). § 1 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird eine Reisekostenvergütung nach § 84 NBG in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für die Genehmigung von Dienstreisen außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel gelten die allgemeinen Vorschriften für die Bediensteten entsprechend.
- (5) Solange die rechtliche Möglichkeit einer Pauschalversteuerung der nach Absatz 2 gezahlten Aufwandsentschädigungen besteht, trägt der Landkreis Wolfenbüttel die Kosten dieser Pauschalversteuerung.

§ 9

Kreissenorenbetreuerin bzw. Kreissenorenbetreuer

Die Kreissenorenbetreuerin bzw. der Kreissenorenbetreuer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,-- € je Monat. § 6 Abs. 1 Satz 2 sowie die Abs. 2, 3 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Personen

(1) Für folgende Ehrenämter wird ein Ersatz von Auslagen mit einem Höchstbetrag je Monat festgesetzt:

a)	für die Kreisjägermeisterin bzw. den Kreisjägermeister	200,-- €
b)	für die Kreisnaturschutzbeauftragte bzw. den Kreisnaturschutzbeauftragten	175,-- €
c)	für Naturschutzvertrauensleute	30,-- €
d)	für die Kreisheimatpflegerin bzw. den Kreisheimatpfleger	175,-- €
e)	für die medienpädagogische Beraterin bzw. den medienpädagogischen Berater	115,-- €

Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 10 v.H.

(2) Mit dem Auslagenersatz nach Abs. 1 sind gleichzeitig alle Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten.

(3) Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden den in Abs. 1 genannten Anspruchsberechtigten besonders vergütet. Die Höhe der Reisekostenvergütung bemisst sich nach § 84 NBG. Daneben wird Verdienstaufschlag nach § 3 erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ~~zum 01. März 2022~~ **zum 01. November 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und Reisekosten in der Fassung vom 29.10.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 55 vom 05.11.2020) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 08.03.2022

Christiana Steinbrügge
Landrätin